

Schutzkonzept für die Gemeindeliegenschaften

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb bzw. Sport- oder allgemeine Vereinsaktivitäten stattfinden können.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Distanz halten (wenn immer möglich 1,5 m Abstand)
- Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Symptombefrei ins Training oder an Veranstaltungen
- Bei Sportarten mit engem Körperkontakt in beständigen Gruppen trainieren
- Bezeichnung verantwortliche Person

Auf der Grundlage des Schutzkonzepts der entsprechenden Gemeindeliegenschaft muss jeder Verein ein auf seine Trainings bzw. für die Veranstaltung angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer (bzw. Organisatoren)
- Sportlerinnen und Sportler (bzw. Vereinsmitglieder)
- Eltern (für Nachwuchstraining)

...detailliert über das Schutzkonzept der Gemeindeliegenschaft und des entsprechenden Vereines informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die zu bezeichnende verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich. Das Personal der Gemeinde wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu verweisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die entsprechende Gemeindeliegenschaft per sofort entzogen.

Vielen Dank für das Verständnis.

Freundliche Grüsse
Gemeinderat mit Verwaltung

Sportplatz Hueb gültig ab 17. August bis auf weiteres

Wer darf den Sportplatz Hueb nutzen (nebst der Schule Holziken)?

- Vereine und Gruppen, die ihr Schutzkonzept vorgängig bei der Gemeindekanzlei (info@holziken.ch) eingereicht haben.
- Einzelpersonen für sportliche (Freizeit-)Aktivitäten (ohne vorgängiges Gesuch)

Die Benützung durch Vereine und Gruppen ist grundsätzlich nur von Montag bis Samstag zu den angegebenen Zeiten gestattet.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung der Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden (wenn immer möglich mit 1,5 m Abstand):

- Rasenfläche
- Tartanplatz
- Leichtathletikanlage (Weitsprung, Sprint usw.)
- Garderoben und Duschen der Mehrzweckhalle
- WC-Anlage Sportplatz Hueb

Präsenzlisten

Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren. Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.

Reinigung / Desinfektion

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen oder desinfiziert.
- Desinfektionsmittel muss von den Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

Mehrzweckhalle

gültig ab 17. August bis auf weiteres

Wer darf die Mehrzweckhalle nutzen (nebst der Schule Holziken)?

- Vereine und Gruppen, die ihr Schutzkonzept vorgängig bei der Gemeindekanzlei (info@holziken.ch) eingereicht haben.

Die Benützung ist grundsätzlich nur von Montag bis Samstag zu den reservierten Zeiten gestattet.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung der Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden (wenn immer möglich mit 1,5 m Abstand):

- Turnhalle
- Geräteraum
- Garderoben und Duschen der Mehrzweckhalle
- Küche
- Bühne

Präsenzlisten

Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren. Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.

Reinigung / Desinfektion

- Das Betreten der Turnhalle ist nur vom Eingang „Gässli“ gestattet.
- Vor dem Betreten sowie nach dem Verlassen der Turnhalle sind die Hände mit dem vor Ort zur Verfügung stehenden Spender zu desinfizieren.

Gemeindekanzlei Holziken
Hauptstrasse 25
5043 Holziken



☎ 062 739 14 39
Fax 062 739 14 38
✉ info@holziken.ch

Mehrzweckraum

gültig ab 17. August bis auf weiteres

Wer darf den Mehrzweckraum nutzen (nebst der Schule Holziken & Musikschule)?

- Vereine und Gruppen, die ihr Schutzkonzept vorgängig bei der Gemeindekanzlei (info@holziken.ch) eingereicht haben.

Die Benützung ist grundsätzlich nur von Montag bis Samstag zu den reservierten Zeiten gestattet.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung der Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden (wenn immer möglich mit 1,5 m Abstand):

- Mehrzweckraum
- Garderoben und Duschen der Mehrzweckhalle

Präsenzlisten

Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren. Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.

Reinigung / Desinfektion

- Das Betreten des Mehrzweckraums ist nur über den Eingang der Bibliothek gestattet.
- Vor dem Betreten sowie nach dem Verlassen des Mehrzweckraums sind die Hände mit dem vor Ort zur Verfügung stehenden Spender zu desinfizieren.

Gemeindekanzlei Holziken
Hauptstrasse 25
5043 Holziken



☎ 062 739 14 39
Fax 062 739 14 38
✉ info@holziken.ch

Gemeindesaal

gültig ab 17. August bis auf weiteres

Wer darf den Gemeindesaal nutzen?

- Vereine und Gruppen, die ihr Schutzkonzept vorgängig bei der Gemeindekanzlei (info@holziken.ch) eingereicht haben.

Die Benützung ist grundsätzlich nur von Montag bis Samstag zu den reservierten Zeiten gestattet.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung der Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden (wenn immer möglich mit 1,5 m Abstand):

- Gemeindesaal inklusive WC-Anlagen

Präsenzlisten

Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren. Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.

Reinigung / Desinfektion

- Beim Betreten sowie Verlassen des Gemeindehauses sind die Hände mit dem vor Ort zur Verfügung stehenden Spender (im Erdgeschoss beim Eingang der Gemeindekanzlei) zu desinfizieren.

Waldhütten

gültig ab 17. August bis auf weiteres

Wer darf die Waldhütten benützen?

Die Waldhütten stehen der gesamten Bevölkerung zur Benützung offen. Bisher konnte man die Waldhütten via Anschlagsbrett reservieren. Aktuell gilt folgende Regelung bis auf weiteres:

- Die Waldhütten sind vorgängig auf offiziellem Weg über die Gemeindekanzlei zu reservieren. Ausgenommen davon sind spontane Grillanlässe von Personen aus dem gleichen Haushalt. Das Gesuch für eine Veranstaltung muss spätestens 4 Tage vor Anlass bei der Gemeindekanzlei (info@holziken.ch) eingehen.
- Wenn immer möglich ist der Abstand von 1,5 m einzuhalten. Sofern dies nicht möglich ist, sind geeignete Schutzmassnahmen gemäss dem Rahmenschutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit für Veranstaltungen zu beachten.
- Mit Gesuch ist der Gemeindekanzlei ein entsprechendes Schutzkonzept einzureichen.
- Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren. Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.
- Die Veranstalter stellen Desinfektionsmittel für die Teilnehmer zur Verfügung.

Bemerkungen:

Die Regionalpolizei wurde aufgefordert vermehrt Kontrollen durchzuführen. Der Regionalpolizei muss zu jederzeit das von der Gemeinde bewilligte Gesuch zur Einsicht vorgelegt werden können.